

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 861. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2026

-
- 1. Änderung des dritten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der
Gebührenordnungsposition 01941 im Abschnitt 1.7.10 EBM**

- Intramuskuläre Injektion eines
monoklonalen Antikörpers von
Nirsevimab,

- 2. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01941 im
Abschnitt 1.7.10 EBM**

*Die Gebührenordnungsposition 01941 kann
nur bei Versicherten bis zum vollendeten
ersten Lebensjahr, sofern noch keine RSV-
Prophylaxe mit **einem monoklonalen**
Antikörper gemäß RSV-
Prophylaxeverordnung Nirsevimab in der
RSV-Saison durchgeführt wurde, berechnet
werden.*

- 3. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01942 im
Abschnitt 1.7.10 EBM**

*Die Gebührenordnungsposition 01942 ist als
Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition
01941 nicht berechnungsfähig, wenn der
monoklonale Antikörper **gemäß RSV-**
Prophylaxeverordnung Nirsevimab über den
regional vereinbarten Sprechstundenbedarf
bezogen werden kann.*

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 861. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Die Verordnung zum Anspruch auf Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe gegen Respiratorische Synzytial Viren (RSV-Prophylaxeverordnung) trat mit Wirkung zum 14. September 2024 in Kraft. Versicherte, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben damit zur Prophylaxe gegen Respiratorische Synzytial Viren Anspruch auf eine einmalige Versorgung mit Arzneimitteln, die den monoklonalen Antikörper Nirsevimab enthalten.

Zur Umsetzung der RSV-Prophylaxeverordnung hatte der Erweiterte Bewertungsausschuss (EBA) in seiner 82. Sitzung am 16. September 2024 die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen (GOP) 01941 (RSV-Prophylaxe) und 01942 (Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 01941) in einen neuen Abschnitt 1.7.10 „Prophylaxe gegen Respiratorische Synzytial Viren“ im EBM beschlossen.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 wurde die RSV-Prophylaxeverordnung um Arzneimittel, die den monoklonalen Antikörper Clesrovimab enthalten, erweitert. Somit haben Versicherte gemäß § 1 Absatz 1 der RSV-Prophylaxeverordnung einen Anspruch auf die Versorgung mit Arzneimitteln, die die monoklonalen Antikörper Nirsevimab oder Clesrovimab enthalten.

3. Regelungsinhalt

Da sich der Anspruch für gesetzlich Versicherte zur spezifischen Prophylaxe von RSV-Erkrankungen mit der Änderung der RSV-Prophylaxeverordnung nicht mehr auf den Wirkstoff Nirsevimab beschränkt, wird der EBM im obligaten Leistungsinhalt sowie der ersten Anmerkung zur GOP 01941 und in der ersten Anmerkung zur GOP 01942 im

Abschnitt 1.7.10 EBM entsprechend angepasst und künftig auf eine konkrete Nennung von Wirkstoffen verzichtet.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2026 in Kraft.